

# Organisationsreglement (OgR)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
1.1	Gemeindeorgane .....	3
1.2	Stimmberechtigte .....	3
1.3	Gemeinderat .....	5
1.4	Rechnungsprüfungsorgan .....	7
1.5	Kommissionen .....	8
1.6	Personal.....	9
1.7	Sekretariat .....	9
<b>2.</b>	<b>Politische Rechte</b> .....	<b>9</b>
2.1	Stimmrecht.....	9
2.2	Initiative .....	9
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum) .....	10
2.4	Petition.....	11
<b>3.</b>	<b>Verfahren an der Gemeindeversammlung</b> .....	<b>11</b>
3.1	Allgemeines .....	11
3.2	Wahlen.....	12
<b>4.</b>	<b>Öffentlichkeit, Information, Protokolle</b> .....	<b>13</b>
4.1	Öffentlichkeit .....	13
4.2	Information .....	14
4.3	Protokolle.....	14
<b>5.</b>	<b>Aufgaben</b> .....	<b>15</b>
5.1	Aufgabenwahrnehmung .....	15
5.2	Aufgabenerfüllung .....	15
<b>6.</b>	<b>Verantwortlichkeit und Rechtspflege</b> .....	<b>16</b>
6.1	Verantwortlichkeit.....	16
6.2	Rechtspflege .....	17
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
	<b>Auflagezeugnis</b> .....	<b>18</b>
	<b>Anhang I: Ständige Kommissionen</b> .....	<b>19</b>
	Finanzkommission.....	19
	Bau- und Planungskommission .....	19
	Sicherheitskommission .....	20
	Wahlkommission .....	21

## 1. Organisation

### 1.1 Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

### 1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Urne aa) Wahlen	<b>Art. 3</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne  a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) alle sieben Mitglieder des Gemeinderates.
ab) Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne a) soweit CHF 1.5 Mio. übersteigend: <ul style="list-style-type: none"><li>• neue einmalige Ausgaben,</li><li>• von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,</li><li>• Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>• Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften zu Gunsten des Finanzvermögens,</li><li>• Finanzanlagen in Immobilien,</li><li>• Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>• Verzicht auf Einnahmen,</li><li>• Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>• Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,</li><li>• Entwidmung von Verwaltungsvermögen.</li></ul> b) jede wiederkehrende Ausgabe von über CHF 150'000, c) über Initiativen, vorbehalten bleibt Artikel 6 Buchstabe c), d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

- b) Versammlung  
ba) Wahlgeschäfte
- Art. 5** Die Versammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer der Amtsperiode.
- bb) Sachgeschäfte
- Art. 6** Die Versammlung beschliesst
- die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements,
  - die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
  - die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen mit Ausnahme der Reglemente gemäss Buchstabe a) und b) sofern das fakultative Referendum gemäss Artikel 32 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
  - neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 1.5 Mio. und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000,
  - neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000 bis CHF 500'000 und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000 bis CHF 50'000, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum gemäss Artikel 32 ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
  - das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
  - die Jahresrechnung,
  - bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 7** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Mehrkosten, die sich rein aus der Teuerung oder dem Wechselkurs ergeben, gelten mit dem ursprünglichen Kredit als mitbeschlossen. Der massgebende Index ist bei der Kreditgenehmigung anzugeben.
- <sup>3</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>4</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 8** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 9** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wirkungsorientierte  
Steuerung mit Global-  
budgets **Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben in Abweichung von den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über den Gemeindefinanzhaushalt nach dem Modell einer wirkungsorientierten Steuerung erfüllen und finanzieren.
- <sup>2</sup> Einzelheiten im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Gemeindegesetzgebung sind in einem Reglement zu regeln.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

### 1.3 Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 11** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seiner Gemeindepräsidentin oder seinem Gemeindepräsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 20% aus oder ehrenamtlich. Es muss sich zu Beginn einer Amtsperiode für eine Variante entscheiden.
- <sup>3</sup> Die Entlöhnung und die Anwendbarkeit weiterer personalrechtlicher Bestimmungen sind im Personalreglement geregelt.
- Zuständigkeiten **Art. 13** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen beinhaltend die aufgeführten Hauptinhalte:
- Organisationsverordnung
    - Organisation des Gemeinderates (Aufgaben, Sitzungsorganisation, Beschlussfassung, Protokollführung, Information) und insbesondere die Ressortaufteilung,
    - Aufgaben und Organisation der Gemeindeverwaltung,
    - Unterschriftsberechtigung, das Eingehen von Verpflichtungen, Erlass von Verfügungen und die Berichterstattung.
  - Tagesschulverordnung
    - Betrieb, Organisation und finanzielle Belange der Tagesschule.

- Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek
  - Betrieb, Organisation und finanzielle Belange der Schul- und Gemeindebibliothek.
- Schulverordnung
  - Organisation des Schulbetriebs,
  - Definition und Bereitstellung von Angeboten.
- Verordnung über schulergänzende Betreuung Laupen Beruf und Familie vereinbaren – Kinder sollen professionell betreut und gefördert werden.
- Verordnung über Betreuungsgutscheine Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die soziale und sprachliche Integration von Kindern, indem für bedarfsorientierte, familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien Betreuungsgutscheine vergeben werden.
- Verordnung über die Schulzahnpflege und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen  
Die Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule in der Gemeinde Laupen sicherstellen und fördern mit Mund- und Zahnhygiene sowie durch finanzielle Unterstützung bei notwendigen Behandlungen kranker Kauorgane und anormaler Gebisse.

<sup>3</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

#### Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

#### Ausgabenkompetenzen

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 50'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) Gebundene Ausgaben,
- b) Geschäfte gemäss Artikel 4 Buchstabe a) bis CHF 200'000,
- c) neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000,
- d) den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu zwei Millionen Franken.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

#### Kompetenzen vorbehaltenlich des fakultativen Referendums nach Artikel 32

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bewilligt neue einmalige Ausgaben gemäss Artikel 4 Buchstabe a) von mehr als CHF 200'000 bis CHF 500'000.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000 bis CHF 50'000.



<sup>4</sup> Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.

## 1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Besetzung; Vorschlagsrecht der Parteien	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die in der Gemeinde vertretenen Parteien haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der ständigen und nichtständigen Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat übernimmt die Vorschläge in der Regel, soweit keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine ausgewogene politische Vertretung sowie für die Einbindung sachkundiger Personen.</p>
Publikation	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Zusammensetzung der ständigen und nichtständigen Kommissionen wird nach der Ernennung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Bei nichtständigen Kommissionen werden neben der Zusammensetzung auch deren Auftrag und die Dauer der Tätigkeit publiziert.</p>
Delegation	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

## 1.6 Personal

Personalbestimmungen

**Art. 25** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## 1.7 Sekretariat

Stellung

**Art. 26** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## 2. Politische Rechte

### 2.1 Stimmrecht

**Art. 27** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### 2.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es

- in ihre Zuständigkeit fällt oder
- den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Reglementen in der Zuständigkeit des Gemeinderats betrifft.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Artikel 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 29** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

<sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist <sup>4</sup> Die Initiative muss innert neun Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

<sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 30** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 28 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 31** <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Gegenvorschlag <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

### 2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 32** <sup>1</sup> 2,5% der Stimmberechtigten können durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderats über eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 200'000 bis CHF 500'000, eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 20'000 bis CHF 50'000 oder über ein Reglement der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

Referendumsfrist <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 33** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 32 Absatz 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 34** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

## 2.4 Petition

Petition **Art. 35**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von drei Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## 3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### 3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 36**<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 37** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 38** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 39**<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 40**<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz **Art. 41**<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

#### Eröffnung

**Art. 42** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

**Art. 43** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

### 3.2 Wahlen

#### Wählbarkeit

**Art. 46** Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

#### Unvereinbarkeit

**Art. 47** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Ausscheidungsregeln

**Art. 49** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

Amts-dauer

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei, für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Wahl- und Abstimmungsreglement

**Art. 52** Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

## 4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### 4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

**Art. 53** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und  
Kommissionen

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## 4.2 Information

Information der  
Bevölkerung

**Art. 55** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 56** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über  
die Information und  
die Medienförderung  
sowie über den  
Datenschutz

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der  
Gemeinde

**Art. 57** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## 4.3 Protokolle

Grundsatz

**Art. 58** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

**Art. 59** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des  
Versammlungs-  
protokolls

**Art. 60** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der  
Gemeinderats-  
und Kommissions-  
protokolle

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## 5. Aufgaben

### 5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte  
Aufgaben  
Grundlage

**Art. 63** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität,  
Kosten, Finanzierung

**Art. 64** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 65** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### 5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der  
Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

- Träger der Aufgaben** **Art. 67** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- selbst erfüllen,
  - einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
  - an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Erfüllung durch Dritte** **Art. 68** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  - eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

## 6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### 6.1 Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schweigepflicht** **Art. 69** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- Disziplinarische Verantwortlichkeit** **Art. 70** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- <sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- <sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- <sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- Verweis,
  - Busse bis CHF 5'000,
  - Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

**Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit** **Art. 71** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## 6.2 Rechtspflege

**Beschwerde** **Art. 72** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Anhang** **Art. 73** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

**Übergangsbestimmungen** **Art. 74** <sup>1</sup> Die Totalrevision des Organisationsreglements hat keinen Einfluss auf die laufende Legislatur 2023 bis 2026.

<sup>2</sup> Die Regelungen zu Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung finden mit den nächsten ordentlichen Gesamterneuerungswahlen Anwendung.

**Änderung Wahl- und Abstimmungsreglement** <sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsreglement erfährt mit der Inkraftsetzung des Organisationsreglements folgende Änderungen:

- Artikel 40, Wählbarkeit: Bezug zu Artikel 8 im Organisationsreglement ist auf Artikel 46 anzupassen.
- Artikel 41, Wählbarkeit: Bezug zu Artikel 9 im Organisationsreglement ist auf Artikel 47 anzupassen.

**Aufhebung Kommissionsreglement** <sup>4</sup> Mit Inkraftsetzung des Organisationsreglements wird das Kommissionsreglement vom 3. Juni 2010 aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 75** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 3. Juni 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin



Bettina Schwab

Der Gemeindeschreiber



Thomas Dräyer

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2025 bis 25. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 23. Oktober 2025 publiziert.

Laupen, 5. Dezember 2025


Der Gemeindeschreiber



Thomas Dräyer

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 11. Feb. 2026



## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

### **Finanzkommission**

Mitgliederzahl	5 inkl. Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin im Gemeinderat von Amtes wegen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Den Gemeinderat in Fragen des Finanzhaushalts, der Finanzplanung und des Unterhalts des Finanz- und Verwaltungsvermögens vorberatend. Vorbereitung der Finanzstrategie zu Handen des Gemeinderats.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

### **Bau- und Planungskommission**

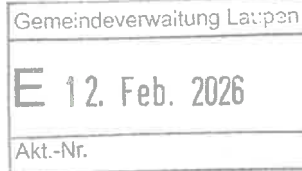
Mitgliederzahl	5 inkl. Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin im Gemeinderat von Amtes wegen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission sind im Baureglement geregelt.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

## Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	7, in folgender Zusammensetzung: Die Ressortverantwortlichen öffentliche Sicherheit der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde (4). Die Sitzgemeinde (Laupen) hat einen zusätzlichen Sitz (1). Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen Kommissionsmitglied (2).
Konstituierung	Die Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher im Gemeinderat steht in der Regel als Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident vor. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat  <b>Wahl Vertreter Anschlussgemeinden</b> Die Ressortvorstehenden öffentliche Sicherheit der Gemeinden Mühleberg, Ferenbalm und Kriechenwil werden von den in diesen Gemeinden örtlich und sachlich zuständigen Organen in die Sicherheitskommission Laupen delegiert.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Die Aufgaben der Sicherheitskommission sind im Reglement über die öffentliche Sicherheit geregelt.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

## Wahlkommission

Mitgliederzahl	9
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Präsidium	An jedem Wahlsonntag wird ein Mitglied der Kommission als Tagespräsidentin oder Tagespräsident und Tagespräsidentin-Stv. oder Tagespräsident-Stv. bestimmt.
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Präsidiales
Organisation / Unterschrift	Die administrative Koordination der Wahlkommission obliegt der Gemeindeschreiberei.  Präsident/in: Vorsitz Teams: 3 Reservebestand: 2  Das Protokoll wird von der Tagespräsidentin oder dem Tagespräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber (Sekretärin oder Sekretär) unterschrieben.
Unterstützung / Sekretariat	Die Verwaltung unterstützt die Wahlen beim Urnendienst, der elektronischen Wahlzettel-Erfassung (SESAM) und den Ergebnis-Ermittlungen für Laupen (BEWAS) und Anschlussgemeinden.
Aufgaben	Die Wahlkommission setzt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen um.  Die Wahlkommission ist zuständig für: – Das Öffnen und Schliessen des Wahllokals – Die Erfassung und Ermittlung der Wahlergebnisse
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entschädigung	Die Sonntagsarbeit der Kommissionsmitglieder wird gemäss Personalverordnung mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Das Verwaltungspersonal erfasst die Sonntagsarbeit im myAbacus. Zeitanrechnung gemäss den Richtlinien für Behörden und Personal.



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 82  
gem.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Monique Schürch Perren  
+41 31 633 77 77  
monique.schuerch@be.ch

G.-Nr.: 2026.DIJ.1381

11. Februar 2026

**Verfügung**  
**Einwohnergemeinde Laupen;**  
**Totalrevision Organisationsreglement**  
**Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

1. Die von der Gemeindeversammlung von Laupen am 26. November 2025 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Laupen wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 des Organisationsreglements vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Laupen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsassarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

– Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)